

Prüfungsordnung für die Prüfung im Rahmen der Fortbildung "Zertifizierte Waldpädagoginnen und Waldpädagogen" in Niedersachsen

§ 1 Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung, die im Rahmen der Fortbildung "Zertifizierte Waldpädagoginnen und Waldpädagogen" in Niedersachsen abgenommen wird, ist festzustellen, ob der/die Prüfungskandidat/-in die fachlichen und methodischen Ziele des Fortbildungsganges beherrscht und in die Praxis umsetzen kann. Das Niveau der gewünschten Leistung richtet sich nach den Mindeststandards, die in der Ländervereinbarung zum Waldpädagogik-Zertifikat¹ dargelegt sind.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1)Die Prüfung wird durch einen zentralen Prüfungsausschuss abgenommen. Der Prüfungsausschuss wird durch das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) eingesetzt.

(2)Der Prüfungsausschuss setzt sich aus folgenden ständigen Mitgliedern zusammen:

Einem/einer Vertreter/-in des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML)

Einem/einer Vertreter/-in der Niedersächsischen Landesforsten (NLF)

Einem/einer Vertreter/-in der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz (NNA)

(3)Der Vorsitz des Prüfungsausschusses liegt bei dem/der Vertreter/-in des ML. Der stellvertretende Vorsitz wird durch den/die Vertreter/-in der NLF wahrgenommen. Die Gesamtleitung der Prüfung obliegt dem/der Prüfungsvorsitzenden.

(4)Die ständigen Mitglieder des Prüfungsausschusses nehmen folgende Aufgaben wahr:

Anerkennung von Vorleistungen,

Zulassung von Prüfungsbewerbern/-innen zur Prüfung,

Abnahme und Bewertung der Prüfung,

Beschlussfassung über spezielle Entscheidungen der Prüfungszulassung und Prüfungsdurchführung.

(5)Neben den ständigen Mitgliedern können Beisitzer durch das ML in den Prüfungsausschuss berufen werden. Die Beisitzer nehmen die fachliche Beratung und Unterstützung wahr.

(6)Die ständigen Mitglieder und die Beisitzer können als Fachprüfer tätig werden. Insbesondere bei einer großen Zahl von Prüfungsbewerbern können weitere Fachprüfer durch das ML in den Prüfungsausschuss berufen werden.

(7)Die Fachprüfer müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Die Prüfung wird von mindestens zwei Fachprüfern abgenommen und bewertet, dabei ist jeweils ein Fachprüfer für die Bewertung des Teilbereichs „Pädagogik" und ein anderer für die Bewertung des Teilbereichs „Forst und Ökologie" zuständig.

(8)Für die ständigen Mitglieder, die Beisitzer und die Fachprüfer beruft das ML jeweils eine/n Vertreter/-in, die/der für den Fall einer Erkrankung oder einer persönlichen Befangenheit die Vertretung übernimmt. Persönliche Befangenheit kann von jedem Prüfungsausschussmitglied nach Zulassung der Prüfungskandidaten mindestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung erklärt werden. Dies gilt insbesondere, sofern Angehörige der Prüfungsausschussmitglieder geprüft werden.

¹ Waldpädagogik-Zertifikat, Gemeinsame Rahmenregelungen und Mindest-Standards des bundesländerübergreifend von den Forstverwaltungen getragenen Waldpädagogik-Zertifikats (FCK-Beschluss 261 - 27.04.2007)

§ 3 Abstimmungsverhältnis im Prüfungsausschuss

(1) Alle Entscheidungen, die den Aufgabenbereich der ständigen Mitglieder des Prüfungsausschusses berühren (außer Abnahme und Bewertung der Prüfung), werden von den ständigen Mitgliedern oder ihren Vertretern getroffen. In diesen Fällen ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn die drei ständigen Mitglieder oder ihre Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Alle Entscheidungen, welche die Abnahme und Bewertung einer Prüfung betreffen, werden von den ständigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses und den an der jeweiligen Prüfung beteiligten Fachprüfern beschlossen. In diesen Fällen ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses im Rahmen der Fortbildung „Zertifizierte Waldpädagoginnen und Waldpädagogen“ in Niedersachsen wird von den NLF wahrgenommen.

(2) Die Aufgaben der Geschäftsführung umfassen folgende Bereiche:
Zulassung zur Fortbildung „Zertifizierte Waldpädagoginnen und Waldpädagogen“,
Anerkennen von Praktikumseinrichtungen und Praktikumsleistungen,
Versenden von Einladungen und Protokollführung,
Abstimmung und Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsorten im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss,
Vorbereitung von Zulassungsunterlagen der Prüfungsbewerber/-innen für den Prüfungsausschuss,
Organisation und Sicherstellung des Ablaufes der Prüfung, Durchführung der Beschlüsse des Prüfungsausschusses.

(3) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ist mit einer Frist von einer Woche einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der Geschäftsführung mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen.

§ 5 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befasste Personen haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung

(1) Der/Die Prüfungsbewerber/-in beantragt schriftlich die Zulassung zur Prüfung bei der Geschäftsführung. Der Antrag muss spätestens 8 Wochen vor dem Prüfungstermin vorliegen, dem Antrag sind alle erforderlichen Bescheinigungen beizulegen. Bescheinigungen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegen, sind durch den/die Prüfungsbewerber/-in unverzüglich nachzureichen. Die Geschäftsführung informiert auf Nachfrage über die Zulassungsvoraussetzungen und die Prüfungsbestimmungen. Die Zulassung zur Prüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(2) Der/Die Prüfungsbewerber/-in ist zur Prüfung zuzulassen, wenn er/sie die schriftlichen Nachweise über folgende Vorleistungen erbringt, die nicht länger als drei Jahre zurückliegen dürfen:

Teilnahme an einem anerkannten Fortbildungslehrgang „Grundmodul - Forstliche und ökologische Grundlagen“ oder der Nachweis einer forstlichen Ausbildung. Hierzu gehören auch ein forstlicher Fachschulabschluss oder der erfolgreiche Abschluss eines forstlichen Studiums.

Teilnahme an einem anerkannten Fortbildungslehrgang „Grundmodul - Pädagogische und methodische Grundlagen“ oder der Nachweis einer pädagogischen Ausbildung. Hierzu gehören auch ein pädagogischer Fachschulabschluss oder der erfolgreiche Abschluss eines pädagogischen Studiums

Teilnahme an einem anerkannten Fortbildungslehrgang „Modul A - Forstlich-ökologisches Aufbauwissen und zielgruppenspezifische Methodik“.

Teilnahme an einem anerkannten Fortbildungslehrgang „Modul B - Pädagogisches und methodisches Aufbauwissen“.

Teilnahme an einem anerkannten Fortbildungslehrgang „Modul C - Rechtliches und organisatorisches Aufbauwissen“.

Teilnahme an einem oder mehreren anerkannten Lehrgängen zur Vertiefung der Module A bis C in einem Gesamtumfang von mindestens drei Tagen („Modul D - Wahlpflichtkurse“). Der Prüfungsausschuss kann auch einzelne Tage eingereicher Lehrgangsbeteiligungen für das Modul D anerkennen.

Erfolgreiche Durchführung eines Praktikums bei einer geeigneten und anerkannten Praktikumsinstitution von mindestens 40 Stunden.

Das Praktikum ist über die von der Geschäftsführung ausgegebene Praktikumsbescheinigung und einen schriftlichen Praktikumsbericht nachzuweisen.

Erfolgreich bestandene, theoretische und praktische Forstprüfung. Bei Nichtbestehen der Forstprüfung, besteht die Möglichkeit diese vor der Zertifikatsprüfung zu wiederholen

Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses

Vorlage eines Erste-Hilfe-Lehrganges (nicht älter als 2 Jahre zum Prüfungszeitpunkt)

(3) Bezüglich der Anrechnung von Fehlzeiten werden folgende Regelungen getroffen:

Bei 20 % Fehlstunden und mehr wird der/die Prüfungsbewerber/-in nicht zur Abschlussprüfung zugelassen. Der/Die Prüfungsbewerber/-in muss die gesamte Fehlzeit innerhalb der nächsten drei Jahre nachholen, dabei können nur ganze Module absolviert werden. Bei Nachweis der nachgeholt Module, kann der/die Prüfungsbewerber/-in zur Abschlussprüfung zugelassen werden.

Bei weniger als 20 % Fehlstunden und bei gleichmäßiger Verteilung der Fehlzeiten auf die einzelnen Module (z.B. 3 Seminartage Fehlzeit verteilt auf 3 Module) ist eine Zulassung zur Abschlussprüfung im Regelfall möglich.

Wenn bei weniger als 20 % Fehlstunden ein komplettes Modul nicht absolviert wird, so ist eine Zulassung zur Abschlussprüfung nicht möglich. Das fehlende Modul muss innerhalb der nächsten drei Jahre nachgeholt werden, bei Nachweis des Moduls kann der/die Prüfungsbewerber/-in zur Abschlussprüfung zugelassen werden.

Fehlzeiten, die in die Praktikumszeit fallen, müssen nachgeholt werden.

Die prozentuale Anrechnung der Fehlzeiten bezieht sich ausschließlich auf die im Rahmen der Fortbildung absolvierten Pflichtmodule. Vorleistungen, z.B. im Bereich der Grundmodule, werden dabei nicht berücksichtigt.

(4) Die Zulassung oder Ablehnung zur Prüfung wird dem/der Prüfungsbewerber/-in spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin durch die Geschäftsführung schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen, dem/der Prüfungskandidat/-in ist eine angemessene Frist einzuräumen, die Ablehnungsgründe zu heilen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann eine Zulassung in besonderen Fällen aussprechen, wenn Teile der Zulassungsvoraussetzungen in anderer Weise erbracht und nachgewiesen wurden, dabei können auch Fortbildungslehrgänge anerkannt werden, die länger als drei aber nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

(6) Die Zulassung kann durch den Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie auf Grund falscher Unterlagen oder Angaben erfolgt ist.

(7) Für die Abnahme der Prüfung wird durch die Geschäftsführung eine Prüfungsgebühr erhoben.

§ 7 Vorbereitung der Prüfung

(1) Prüfungsorte und Prüfungstermine werden von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss festgelegt. Die Prüfungstermine sind den Teilnehmern/-innen der Fortbildung drei Monate, die Prüfungsorte 8 Wochen, im Vorlauf in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(2) Die Auswahl und Einladung einer geeigneten und unabhängigen Zielgruppe (Prüfungsgruppe) für den praktischen Prüfungsteil erfolgt durch die Geschäftsführung oder einer von ihr beauftragten Person. Eine vorherige Kontaktaufnahme zwischen Prüfungskandidat/-in und Prüfungsgruppe oder dem/der beteiligten Lehrer/-in zur Themensondierung und Vorbesprechung gilt nicht als Täuschungsversuch. Zu diesem Zwecke werden die Kontaktdaten der an der Prüfung beteiligten Lehrkräfte mindestens 4 Wochen im Vorfeld in geeigneter Weise dem/der Prüfungskandidaten/-in bekannt gegeben.

(3) Erforderliche Materialien für die Prüfung sind in Abstimmung mit der Geschäftsführung vom/von der Prüfungskandidaten/-in selbst mitzubringen. Die Zulassung der Hilfsmittel für die Prüfung liegt beim Prüfungsausschuss.

§8 Prüfungsaufgaben

Die Prüfung gliedert sich in drei Prüfungsteile:

Prüfungsteil A: Schriftliche Ausarbeitung und Präsentation

Jeder/Jede Prüfungskandidat/-in erstellt im Vorfeld der Prüfung ein schriftliches Konzept zu einer thematisch selbst gewählten, waldpädagogischen Veranstaltung. Das Konzeptpapier sollte auf maximal einer DIN-A-4 Seite die wesentlichen Inhalte und Ziele der geplanten waldpädagogischen Veranstaltung kurz und aussagekräftig darstellen. Das schriftliche Konzept wird 14 Tage (Eingangsstempel oder E-Mail Eingang) vor der praktischen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht. Es wird den Fachprüferinnen/Fachprüfern vor der Prüfung übermittelt.

Jeder/ Jede Prüfungskandidat/-in präsentiert vor Beginn der praktischen Prüfung die Kernbotschaften seines/ ihres Konzeptes. Die Präsentation sollte jeweils maximal 10 Minuten dauern.

Der Prüfungsteil ist als Einzelleistung zu absolvieren, auch wenn die praktische Prüfung als Gruppenprüfung abgenommen wird. Eine vorherige Abstimmung der an der Gruppenprüfung beteiligten Prüfungskandidaten/-innen untereinander gilt nicht als Täuschungsversuch.

Prüfungsteil B: Durchführung der geplanten waldpädagogischen Veranstaltung

Jeder/Jede Prüfungskandidat/-in führt die von ihm/ihr geplante waldpädagogische Veranstaltung oder einen Teilbereich einer gemeinsam geplanten waldpädagogischen Veranstaltung mit einer für Waldpädagogik typischen Zielgruppe (Prüfungsgruppe) durch. Der Prüfungsteil findet im Wald statt.

Der praktische Prüfungsteil wird in der Regel als Gruppenprüfung mit bis zu drei Prüfungskandidaten/-innen durchgeführt, wobei jeder/jede Prüfungskandidat/-in selbständig 30 Minuten lang praktische Anteile der geplanten waldpädagogischen Veranstaltung absolvieren muss.

Der/ Die Prüfungskandidat/-in soll zeigen, dass er/ sie die fachlichen und methodischen Inhalte der Fortbildung in einer Praxissituation umsetzen kann.

Prüfungsteil C: Reflexion und Prüfungsgespräch

Nach der praktischen Durchführung der waldpädagogischen Veranstaltung durch die jeweilige Prüfungsgruppe reflektiert jeder/jede Prüfungskandidat/-in den Ablauf des von ihm/ihr durchgeführten praktischen Prüfungsteils und bewertet den Verlauf selbst.

In einem abschließenden Prüfungsgespräch werden fachliche und methodische Anforderungen anhand der durchgeführten waldpädagogischen Veranstaltung überprüft. Der Prüfungsteil C soll jeweils mindestens 20 Minuten dauern. Der Prüfungsteil ist als Einzelleistung zu absolvieren.

§9 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter/-innen der Geschäftsführung können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Fachprüfer und Vertreter/-innen der Geschäftsführung anwesend sein.

§ 10 Ausweispflicht und Belehrung

Der/Die Prüfungskandidat/-in hat sich auf Verlangen des Vorsitzes auszuweisen. Sie/Er ist vor Antritt der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 11 Besondere Verhältnisse

Menschen mit geistigen und körperlichen Einschränkungen können für den Ablauf der Prüfung eine Berücksichtigung ihrer speziellen Belange in schriftlicher Form bei der Geschäftsführung beantragen. Hierauf ist bei der Durchführung und Bewertung der Prüfung angemessen Rücksicht zu nehmen.

§ 12 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein/ eine Prüfungskandidat/-in das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen versucht oder er leistet Beihilfe bei solch einem Versuch so liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Der Sachverhalt wird von den Fachprüfern oder der Aufsichtsführung festgestellt und protokolliert. Der/ Die Prüfungskandidat/-in setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung fort. Die endgültige Entscheidung über eine Täuschungshandlung liegt beim Prüfungsausschuss. Wer eine Täuschungshandlung begeht, wird von der weiteren Teilnahme der Prüfung ausgeschlossen, dies gilt als Nichtbestehen der Prüfung. Der Prüfungsausschuss kann in leichteren Fällen eines Täuschungsversuches die Wiederholung einzelner Teile der Prüfung in Erwägung ziehen.

(3) Wer durch sein Verhalten die Prüfung so schwer stört, dass es nicht möglich ist, die Prüfung ordnungsgemäß durchzuführen, kann an der weiteren Teilnahme der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber kann von den Fachprüfern oder der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den/die Prüfungskandidaten/-in liegt beim Prüfungsausschuss.

§ 13 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der/ Die Prüfungskandidat/-in kann nach erfolgter Anmeldung spätestens bis zum Beginn des offiziell festgesetzten Prüfungstermins durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Die Rücktrittserklärung ist der Geschäftsführung oder dem Prüfungsausschuss zuzuleiten.

(2) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der/ die Prüfungskandidat/-in an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung als „Nicht bestanden“ bewertet.

(3) Der wichtige Grund ist unverzüglich der Geschäftsführung oder dem Prüfungsausschuss mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfalle ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich.

§ 14 Leistungsbewertung

(1) Die Prüfung setzt sich aus drei Prüfungsteilen (Prüfungsteil A, B und C) zusammen. Jeder Prüfungsteil wird von den Fachprüfern selbstständig und getrennt voneinander bewertet. Der Prüfungsausschuss stellt im Einvernehmen mit den jeweils beteiligten Fachprüfern das Gesamtergebnis der Prüfung fest. Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Fachprüfer als Grundlage.

(2) Über die Bewertung der Prüfungsleistung soll Konsens erzielt werden. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Stimmberechtigt sind die ständigen Mitglieder des

Prüfungsausschusses und die Fachprüfer/-innen der zu bewertenden Prüfung. Bei einer Entscheidung ohne Konsens ist das Abstimmungsergebnis schriftlich im Protokoll zu vermerken.

(3) Das Gesamtergebnis der Prüfung ist wie folgt zu bewerten:

„Mit besonderem Erfolg bestanden“: Die Bewertung soll erteilt werden, wenn die erbrachten Leistungen den Anforderungen voll bzw. in besonderem Maße entsprechen.

„Mit Erfolg bestanden“: Die Bewertung soll erteilt werden, wenn die erbrachten Leistungen im Allgemeinen den Anforderungen entsprechen bzw. Mängel aufweisen, aber im Ganzen den Anforderungen noch entsprechen.

„Nicht bestanden“: Die Bewertung soll erteilt werden, wenn die erbrachten Leistungen den Anforderungen nicht entsprechen, da über die Grundkenntnisse hinaus erkennbare Mängel deutlich in Erscheinung getreten sind.

(4) Bei der Bewertung der Teilleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine besonders hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht; |
| 5 = mangelhaft | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(5) Der Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn die zwei Fachprüfer den Prüfungsteil mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Sollte einer der drei Prüfungsteile mit „mangelhaft“ bewertet worden sein, gilt die Prüfung insgesamt als „Nicht bestanden“.

(6) Die Endnote der Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Bewertung der Prüfungsteile A, B und C. Die Note des Prüfungsteiles B wird doppelt gewertet. Die Note des Prüfungsteiles A und C wird einfach gewertet. Bei der Berechnung der Endnote wird die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Die Endnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
= sehr gut = Mit besonderem Erfolg bestanden

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
= gut = Mit Erfolg bestanden

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5
= befriedigend = Mit Erfolg bestanden

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0
= ausreichend = Mit Erfolg bestanden

bei einem Durchschnitt ab 4,1
= mangelhaft = Nicht bestanden

§ 15 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Der Verlauf und die Ergebnisse der einzelnen Teilleistungen sind für jeden/jede Prüfungskandidaten/-in durch die Fachprüfer in einer Bewertungsniederschrift zu protokollieren. Die Niederschriften werden durch die Fachprüfer abgezeichnet und dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Feststellung des Endergebnisses der Prüfung überreicht.

Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

Dem/Der Prüfungskandidaten/-in wird das Ergebnis der Prüfung von einem Mitglied des Prüfungsausschusses mündlich mitgeteilt. Im Falle eines Nichtbestehens wird dem/der Prüfungskandidat/-in dies nachträglich schriftlich bestätigt.

§ 16 Prüfungszertifikat

Nach dem Bestehen der Prüfung wird dem/der Prüfungskandidaten/-in ein Zertifikat ausgestellt.

Das Zertifikat enthält:

- die Bezeichnung "Waldpädagogik-Zertifikat",
- die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum), das Gesamtergebnis der Prüfung,
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Unterschrift der Mitglieder des Prüfungsausschusses.

§ 17 Wiederholungsprüfung

(1) Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese einmal wiederholt werden. Teilprüfungen sind nicht möglich. Die Zulassung zur Prüfung darf nicht länger als drei Jahre zurückliegen.

(2) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

§ 18 Schlussbestimmungen

Im Falle einer nicht bestandenen Prüfung kann gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und muss innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der Geschäftsführung eingehen. Im Rahmen des Widerspruchs kann der/die Prüfungskandidat/-in auf Antrag Einsicht in die Bewertungsniederschriften seiner/ihrer Prüfung erhalten. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Widerspruch. Wird dem Widerspruch stattgegeben, bietet die Geschäftsführung dem/der Prüfungskandidat/-in innerhalb eines Jahres einen neuen Prüfungstermin an.

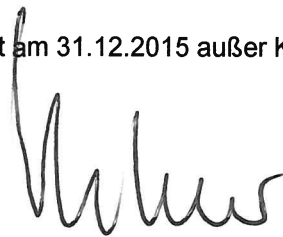
Die Prüfungsunterlagen werden von der Geschäftsführung drei Jahre aufbewahrt.

Die vorliegende Prüfungsordnung findet in Niedersachsen Anwendung. Sie tritt mit Unterzeichnung der Anstalt Niedersächsische Landesforsten, vertreten durch den Präsidenten, Herrn Dr. Klaus Merker, in Kraft. Die Prüfungsordnung wird im Internetauftritt der Niedersächsischen Landesforsten (www.landesforsten.de) veröffentlicht.

Die Prüfungsordnung, unterzeichnet am 13.03.2011 tritt am 31.12.2015 außer Kraft. Ab 01.01.2016 gilt diese Prüfungsordnung.

BS, 28.7.15

Ort, Datum



Dr. Klaus Merker
Präsident der Niedersächsischen Landesforsten (AöR)